

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 **München, den 16. Juni** **2008**

Datum	I n h a l t	Seite
10.6.2008	Gesetz über die Enteignung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Münchsmünster und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Nördlingen (Bayerisches Rohrleitungs-Enteignungsgesetz – BayRohrEnteigG) 2141-5-W	310
10.6.2008	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes 2010-1-I, 2010-2-I	312
10.6.2008	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes, des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes 204-1-I, 2012-1-1-I, 312-2-1-J	315
10.6.2008	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes 2129-1-1-UG	317
10.6.2008	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum 2330-11-I	319
10.6.2008	Zweites Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern 793-1-L	320
3.6.2008	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde im Vaterschaftsanfechtungsverfahren und im Eheaufhebungsverfahren	326
3.6.2008	Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV)	327
19.5.2008	Neunte Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung	329
20.5.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes	330
20.5.2008	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern	331
23.5.2008	Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung	333
28.5.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth	334
4.6.2008	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen	335
–	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung vom 5. Mai 2008 (GVBl S. 262)	336
–	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Eigenüberwachungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl S. 294)	336

2141-5-W

**Gesetz
über die Enteignung
für die Errichtung und den Betrieb
einer Rohrleitungsanlage
zwischen Münchsmünster und der
Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Nördlingen
(Bayerisches Rohrleitungs-Enteignungsgesetz – BayRohrlEnteigG)**

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Enteignungszweck

(1) ¹Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage – nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1757, ber. 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl I S. 2470), in Verbindung mit Nr. 19.4.2 der Anlage 1 UVPG – zur Durchleitung von Ethylen zwischen Münchsmünster und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Nördlingen dienen dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. ²Dies gilt auch unter der Voraussetzung, dass die Anlage neben den in Abs. 2 genannten Zwecken auch privatwirtschaftlichen Interessen dient und neben deutschen auch ausländischen Nutzern zur Verfügung stehen kann.

(2) Insbesondere dient die Verwirklichung des in Abs. 1 bezeichneten Vorhabens

1. der Gewährleistung und Verbesserung der Ethylenversorgung, um den bayerischen Petrochemiestandort zu stärken,
2. der Förderung des Wettbewerbs durch die Vergrößerung des Markts für Ethylen,
3. der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Petrochemie und
4. dem Umwelt- und Klimaschutz sowie der Transportsicherheit durch Vermeidung von Straßen- oder Schienentransporten.

Art. 2

Enteignung

(1) ¹Zur Errichtung und zum Betrieb der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Rohrleitungsanlage kann enteignet werden. ²Ein Grundstück darf nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist.

³Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht, insbesondere einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, zur Verwirklichung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken.

(2) ¹Bestandteile der Rohrleitungsanlage sind insbesondere ihre sämtlichen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen, die notwendigen Zufahrten zu diesen Einrichtungen sowie der sechs Meter breite Schutzstreifen. ²Die der Errichtung dienenden Arbeitsstreifen und Hilfsflächen sind den Bestandteilen der Rohrleitungsanlage im Sinn des Satzes 1 für die Dauer der Errichtung gleichgestellt.

Art. 3

Enteignungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus Grundbesitz des die Anlage errichtenden und betreibenden Unternehmens, nicht erreicht werden kann. ²Die Enteignung setzt ferner voraus, dass das die Anlage errichtende und betreibende Unternehmen

1. sich nachweislich ernsthaft bemüht hat, das Grundstück oder das in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Recht zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben,
2. glaubhaft macht, dass das Grundstück oder das Recht daran innerhalb einer angemessenen Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet oder ausgeübt wird, und
3. sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Freistaat Bayern verpflichtet, die Rohrleitungsanlage zu errichten, zweckentsprechend zu betreiben und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten sowie allen Unternehmen den diskriminierungsfreien Zugang zur Rohrleitungsanlage zu marktgerechten Entgelten zu gewährleisten; die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist durch Sanktionsmöglichkeiten zu sichern.

(2) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung – BayEG – (BayRS 2141-1-1) in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 4

Rückenteignung

Art. 16 Abs. 1, 5 und 6 BayEG gelten sinngemäß, wenn die Enteignungszwecke nach Art. 1 Abs. 2 endgültig nicht mehr erreicht werden können, insbesondere wenn der Betrieb der Rohrleitungsanlage nicht aufgenommen, endgültig eingestellt wird oder die in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

München, den 10. Juni 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2010-1-I, 2010-2-I

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetzes¹⁾**

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des
Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Dem Fünften Teil wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Verwaltungsverfahren mit
Umweltverträglichkeitsprüfung

- | | |
|----------|---|
| Art. 78a | Anwendbarkeit |
| Art. 78b | Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung |
| Art. 78c | Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung |
| Art. 78d | Unterrichtung des Trägers des Vorhabens |
| Art. 78e | Unterlagen des Trägers des Vorhabens |
| Art. 78f | Beteiligung anderer Behörden |
| Art. 78g | Beteiligung der Öffentlichkeit |
| Art. 78h | Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung |
| Art. 78i | Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen |

Art. 78j Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Art. 78k Vorbescheid und Teilzulassungen

Art. 78l Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden“.

b) Es wird folgender Art. 96a eingefügt:

„Art. 96a Übergangsregelung“.

2. Art. 78f wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 auf die Beteiligung anderer Behörden verzichten, soweit sie über ausreichende eigene Kenntnisse verfügt.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Art. 78g wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Öffentlichkeit sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen. ³Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berührt wird.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Abweichend von Satz 4 entfällt der Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6, wenn für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin vorgeschrieben ist; im Übrigen kann die zuständige Behörde ab-

¹⁾ Dieses Gesetz dient in Teilen auch zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl EU Nr. L 156 S. 17).

weichend von Satz 4 von einem Erörterungstermin absehen.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

b) Es werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Anhörungsverfahrens nach Abs. 1 hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über Folgendes zu unterrichten:

1. den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, den eingereichten Plan oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
2. die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach Art. 78h,
3. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgesetzten Fristen für deren Übermittlung,
4. die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
5. die Unterlagen, die nach Art. 78e vorgelegt wurden,
6. wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach Art. 78e zur Einsicht ausgelegt werden,
7. weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

(1b) ¹Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Abs. 1 hat die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen:

1. die Unterlagen nach Art. 78e,
2. die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

²Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Anhörungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen.“

c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die zuständige Behörde hat die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens einschließlich Angaben über das

Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich bekannt zu machen.“

4. Art. 78h Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„⁴Teilt der andere Staat fristgemäß mit, dass er an der Prüfung der Umweltverträglichkeit teilnimmt, so übermittelt die zuständige Behörde dem anderen Staat die nach Art. 78g Abs. 1a erforderlichen und nach Art. 78g Abs. 1b Satz 1 Nrn. 1 und 2 bereitgestellten Informationen. ⁵Die innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit dieses Staates sind in gleicher Weise und im gleichen Umfang in das Verfahren einzubeziehen wie die behördlichen Stellungnahmen nach Art. 78f und die Einwendungen nach Art. 78g Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4. ⁶Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist der andere Staat hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen.“

b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Sobald die Entscheidung getroffen ist, ist der Bescheid mit dem nach Art. 78g Abs. 2 bekannt zu machenden Inhalt der zuständigen Behörde des anderen Staates zu übermitteln.“

5. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ist der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen; dies gilt nicht für die Verwaltungskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen

1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,

erlassen wurde.“

6. Es wird folgender Art. 96a eingefügt:

„Art. 96a

Übergangsregelung

¹Verfahren für die in Art. 78a bezeichneten Vorhaben, die vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2008 geltenden Fassung zu Ende zu führen. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf Verfahren, bei denen das Vorhaben vor dem 25. Juni 2005 bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist.“

§ 2

Änderung des
Bayerischen Verwaltungszustellungs-
und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010–2–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 387), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Art. 43 die Worte „des Ausgleichsfonds“ durch die Worte „nach § 350b Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes“ ersetzt.
2. Art. 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „des Ausgleichsfonds“ durch die Worte „nach § 350b Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Ausgleichsfonds im Sinn des“ durch die Worte „des Bundes nach“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch das Wort „Regierungen“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

München, den 10. Juni 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

204-1-I, 2012-1-1-I, 312-2-1-J

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes, des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 21a eingefügt:

„Art. 21a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)“.

2. Es wird folgender Art. 21a eingefügt:

„Art. 21a

Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)

(1) ¹Mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen sind die Erhebung (Videobeobachtung) und die Speicherung (Videoaufzeichnung) personenbezogener Daten zulässig, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder
2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen. ²Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Die Videoüberwachung und die erhebende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Daten dürfen für den Zweck verarbeitet

und genutzt werden, für den sie erhoben worden sind, für einen anderen Zweck nur, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Tatsache der Speicherung entsprechend Art. 10 Abs. 8 zu benachrichtigen.

(5) Die Videoaufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

(6) ¹Art. 26 bis 28 gelten für die Videoaufzeichnung entsprechend. ²Öffentliche Stellen haben ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten rechtzeitig vor dem Einsatz einer Videoaufzeichnung neben den in Art. 26 Abs. 3 Satz 1 genannten Beschreibungen die räumliche Ausdehnung und Dauer der Videoaufzeichnung, die Maßnahmen nach Abs. 2 und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen.“

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 49 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), werden nach dem Wort „Datenschutzgesetzes“ die Abkürzung „(BayDSG)“ eingefügt, der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 21a BayDSG findet in Ausübung des Hausrechts Anwendung.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

In Art. 205 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungs-

verwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J) werden nach den Worten „Einholung und Form der Einwilligung der Betroffenen (Art. 15 Abs. 2 bis 4),“ die Worte „die Videoüberwachung (Art. 21a),“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

München, den 10. Juni 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2129-1-1-UG

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text zu Art. 8a wird durch die Worte „Lärmkarten und Lärmaktionspläne“ ersetzt.
 - b) Der Text zu Art. 13, 13a und 15 wird jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, sowie für Elektroumspannanlagen der öffentlichen Versorgung mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,“
 - b) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.
3. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung“ durch die Worte „der Träger der Sonderabfallbeseitigung“ ersetzt.
4. In Art. 4a werden die Worte „Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Die Regierung“ ersetzt.
5. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Satz 2 und Art. 8 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ jeweils durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
6. Art. 8a erhält folgende Fassung:

„Art. 8a

Lärmkarten und Lärmaktionspläne

- (1) Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinn von § 47e Abs. 1 BImSchG für die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c BImSchG ist das Landesamt für Umwelt.
- (2) ¹Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinn von § 47e Abs. 1 BImSchG für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG für Bundesautobahnen, Großflughäfen und Haupt Eisenbahnstrecken ist die Regierung. ²Benachbarte Lärmaktionspläne sind aufeinander abzustimmen. ³Lärmaktionspläne bedürfen, soweit nicht die Regierung für die Aufstellung zuständig ist, des Einvernehmens der Regierung und, soweit diese Lärmaktionspläne Maßnahmen mit Einfluss auf den Eisenbahnverkehr vorsehen, des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. ⁴Lärmaktionspläne der Regierung bedürfen des Einvernehmens der betroffenen Gemeinden.
- (3) Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen richtet sich nach den hierfür verfügbaren Haushaltsmitteln und nach Maßgabe der festgestellten Prioritäten.
- (4) ¹Die zuständigen Behörden können Daten erheben, verarbeiten und nutzen sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen. ²Die Weitergabe von Daten an Dritte zum Zweck der Ausarbeitung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen ist zulässig.“
7. Art. 13, 13a und 15 werden aufgehoben.
8. In Art. 16b werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
9. Art. 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen Art. 12 Abs. 1 Motoren betreibt,
 2. einer mit einer Erlaubnis nach Art. 12 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
 3. einer auf Grund des Art. 14 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

10. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

München, den 10. Juni 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2330-11-I

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum**

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 7 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864, BayRS 2330-11-I) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Juli 2008“ durch die Worte „1. Januar 2009“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „31. Dezember“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.

München, den 10. Juni 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

793-1-L

Zweites Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern¹⁾

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

Das Fischereigesetz für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „einem“ das Wort „oberirdischen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Soweit Besatzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum Aufbau und zur Stützung eines Fischbestands, ist ein Besatz aus gesunden, den Verhältnissen im Gewässer möglichst nahestehenden Beständen vorzunehmen.“

c) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Jede Fischereiausübung hat, unbeschadet der Abs. 1 und 2, dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen. ²Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen. ³Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderungen des § 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(4) Eine nachhaltige Fischerei liegt im öffentlichen Interesse und ist als ein wesentliches, die

bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 3 Halbsatz 2 wird das Wort „anderen“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

5. In Art. 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sind verpflichtet, möglichst dafür Sorge zu tragen“ durch die Worte „haben dafür zu sorgen“ ersetzt.

6. Art. 6 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. Art. 7 und 8 werden aufgehoben.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „bestehende und neu zu bestellende“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „den Erwerb des Eigentums und“ gestrichen.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer ein in das Grundbuch eingetragenes Fischereirecht ausübt, wird nach den für den Besitzschutz geltenden Vorschriften gegen Störungen der Ausübung geschützt.“

9. Art. 10 wird aufgehoben.

10. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; in Satz 2 wird das Wort „Rechte“ durch das Wort „Fischereirechte“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Beschränkte Fischereirechte können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur ungeteilt und nur an den Inhaber des Eigentümerfischereirechts oder eines nicht beschränkten selbständigen Fischereirechts an derselben Gewässerstrecke veräußert werden.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206 S.7).

11. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

(1) ¹Die Grenze eines Fischereirechts kann in entsprechender Anwendung des Abmarkungsgesetzes auf Antrag abgemarkt werden, soweit sie einwandfrei feststeht oder die beteiligten Fischereiberechtigten sich auf einen Grenzverlauf einigen und die Fischereirechtsgrenze nicht mit der abgemarkten Grenze eines Ufergrundstücks zusammenfällt. ²Die zum Vollzug des Abmarkungsgesetzes erlassenen Vorschriften gelten entsprechend.

(2) Die Grenzzeichen zur Abmarkung der Fischereirechtsgrenzen müssen zweifelsfrei als solche erkennbar sein.

(3) Beteiligte an der Abmarkung sind die Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte durch die Abmarkung unmittelbar berührt sind, und die Eigentümer der Ufergrundstücke, auf denen die Grenzzeichen gesetzt werden sollen.

(4) Den Antrag auf Abmarkung kann jeder beteiligte Fischereiberechtigte stellen.“

12. Art. 13 wird aufgehoben.

13. Art. 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Eintragung von Fischereirechten zu regeln.“

14. Art. 15 und 16 werden aufgehoben.

15. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschränkte Fischereirechte können gegen Entschädigung der Berechtigten durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde aufgehoben oder weitergehend beschränkt werden.“

b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften, wenn das beschränkte Fischereirecht nachweislich einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei entgegensteht.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

16. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „ordnungsmäßige und nachhaltige Bewirtschaftung“ durch die Worte „dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bildet ein Fischereirecht einen selbständigen Fischereibetrieb, kann es durch Rechtsge-

schäft unter Lebenden nur dann geteilt veräußert werden, wenn jeder Teil für sich einen selbständigen Fischereibetrieb bildet.“

17. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21

¹Kommt eine Regelung der Fischereiausübung nach Art. 20 nicht zu Stande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beteiligten nach den für die Bildung von Zwangsgenossenschaften geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft vereinigen oder die Ausübung der Fischerei zur Verpachtung für Rechnung der Beteiligten dem Landesfischereiverband Bayern e.V. übertragen; dieser kann vor Verteilung des Reinertrags, die gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 erfolgt, zehn v. H. des Reinertrags einbehalten. ²Die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 88 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

18. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

Die Ausübung eines Fischereirechts, das weder einen selbständigen Fischereibetrieb bildet noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder einer öffentlichen Fischereigenossenschaft angehört, hat der Berechtigte auf Verlangen gegen Entschädigung dem Inhaber eines an derselben Gewässerstrecke bestehenden oder angrenzenden selbständigen Fischereibetriebs zu überlassen.“

19. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Gewässer“ die Worte „im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

20. In Art. 24 Abs. 2 werden die Worte „oder zu einem Stammgut“ gestrichen.

21. In Art. 25 Abs. 2 werden die Worte „der Gemeinde bekannt zu gebenden,“ gestrichen.

22. In Art. 26 Abs. 1 werden die Worte „§§ 504 bis 509, des § 510 Abs. 1 und der §§ 511, 512“ durch die Worte „§§ 463 bis 468, des § 469 Abs. 1 und der §§ 470, 471“ ersetzt.

23. In Art. 27 Abs. 1 werden die Worte „, der Gemeinde anzuzeigenden“ gestrichen.

24. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der ordnungsmäßigen und nachhaltigen Bewirtschaftung“ durch die Worte „einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei in“ ersetzt.

25. In Art. 29 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

26. Abschnitt 3 „Ausübung von Fischereien durch Gemeinden und Stiftungen“ und Art. 30 werden aufgehoben.

27. In Art. 31 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

28. In Art. 35 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „jedoch nicht in elektronischer Form.“ angefügt.

29. Art. 36 erhält folgende Fassung:

„Art. 36

Für Fischwasser, in denen der Freistaat Bayern fischereiberechtigt ist, gelten die Art. 31 bis 35 mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichungen von Art. 31 Abs. 1, 4 und 5 können ohne Gestattung der Kreisverwaltungsbehörde vereinbart werden, wenn Nachteile im Sinn des Art. 31 Abs. 6 Satz 2 nicht zu befürchten sind.
2. Vor jeder Verpachtung hört der Verpächter unter Mitteilung der vorgesehenen Pachtbedingungen den Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen an; hat sich dieser gutachtlich geäußert, leitet ihm der Verpächter den abgeschlossenen Pachtvertrag zu. Die Pflicht zur Hinterlegung des Pachtvertrags nach Art. 33 Satz 2 entfällt.
3. Erlaubnisscheine können ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden, sofern die übrigen Vorschriften des Art. 35 eingehalten sind und die Ausstellung nach Art und Anzahl im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen geregelt ist.“

30. In Art. 41 werden die Worte „oder des Familienrats“ gestrichen.

31. Art. 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde; Änderungen der Satzung sind der Behörde innerhalb von acht Tagen anzuzeigen.“

32. Art. 50 wird aufgehoben.

33. Art. 51 erhält folgende Fassung:

„Art. 51

Die Genossenschaft kann einem Fischereiberechtigten den Austritt nur verweigern, wenn dieser die Erfüllung des Genossenschaftszwecks wesentlich beeinträchtigen würde.“

34. Art. 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Genehmigungsantrags versagt wird.“

35. Art. 62 Abs. 4 wird aufgehoben.

36. Art. 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

37. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Fischereischein wird auf Antrag mit unbeschränkter Geltungsdauer (Fischereischein auf Lebenszeit), als Jugendfischereischein oder als Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung erteilt. ²Eine Erteilung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Satz 2 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie für einen gleichgestellten Jugendfischereischein.“

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

38. Art. 66 erhält folgende Fassung:

„Art. 66

¹Die Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit setzt vorbehaltlich einer Regelung nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 5 voraus, dass die antragstellende Person eine Fischerprüfung bestanden hat, in der sie ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen hat:

1. Fischkunde,
2. Gewässerkunde,
3. Schutz und Pflege der Fischgewässer, Fischhege,
4. Fanggeräte, fischereiliche Praxis, Behandlung gefangener Fische,
5. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Fischerei- und Wasserrechts, des Naturschutzrechts, des Tierschutz- und Tierseuchenrechts.

²An der Fischerprüfung können Personen teilnehmen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. ³Für die Vorbereitung und Abnahme der Prüfung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.“

39. Art. 68 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Fischereiabgabe dient der Förderung einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Fischerei, insbesondere der Verbesserung der Lebensbedingungen standortgerechter Fischbestände. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten verwendet einen Teil der Fischereiabgabe im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e.V. unmittelbar oder unter Einschaltung nachgeordneter Behörden für die Förderung zentraler fischereilicher Zwecke und Einrichtungen. ³Es stellt das verbleibende Aufkommen auf Antrag dem Landesfischereiverband Bayern e.V. nach näherer

Maßgabe von Förderrichtlinien durch Bescheid zur Verfügung.

(3) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. das Verfahren der Fischereischeinerteilung, die Geltungsdauer von Fischereischeinern für volljährige Personen ohne Fischerprüfung und die Geltung außerhalb Bayerns erteilter Fischereischeine in Bayern,
2. die Höhe und die Erhebung der Fischereiabgabe,
3. die Anforderungen und das Verfahren der Fischerprüfung, die Mitwirkung anderer Stellen neben der Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die Ausbildung der Prüfungsbewerber und der Schulungskräfte,
4. die Gleichstellung außerhalb Bayerns erworbener fischereilicher Qualifikationen mit der bayerischen Fischerprüfung,
5. die Ausnahmefälle, in denen der Fischereischein auf Lebenszeit ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung erteilt werden kann.“

40. Art. 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „zur ordnungsgemäßen“ durch die Worte „für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und der Hegepflicht“ durch die Worte „für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei“ ersetzt.

41. Art. 71 wird aufgehoben.

42. Die Überschrift der Abteilung IV erhält folgende Fassung:

„Schutz, Pflege und Entwicklung der Fischerei“.

43. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der Wortlaut vor Nr. 1 folgende Fassung:

„¹Zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und des Leitbildes der Nachhaltigkeit einschließlich der Regeln der guten fachlichen Praxis in der Fischerei kann das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über“.

b) In Satz 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

44. Art. 73 wird aufgehoben.

45. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

46. Art. 77 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 2 entfällt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zum Ausgleich zwischen Gewässerbenutzungen und Fischerei findet § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Anwendung.“

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

47. Art. 79 wird aufgehoben.

48. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gewässer oder Gewässerstrecken, die für die fischereiliche Bewirtschaftung sowie den Schutz und die Entwicklung des Fischbestands und seiner Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),“

b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Einlassen zahmen Wassergeflügels und das Füttern von Wasservögeln.“

49. Art. 86 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, Fischereigenossenschaften und Gemeinden“ durch die Worte „und Fischereigenossenschaften“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

50. Art. 87 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die in Satz 1 genannten Personen haben den Anordnungen der Fischereiaufseher nach dieser Vorschrift Folge zu leisten.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
51. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „beruhen,“ die Worte „sowie zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände,“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Die Aufsicht über den Vollzug obliegt den Landratsämtern, den Regierungen und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. ⁵Die Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis bedarf des Benehmens mit dem Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen; Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Fischerei“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
52. Art. 89 und 97 werden aufgehoben.
53. Art. 98 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹In den Fällen der Art. 5a, 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 17 Abs. 1, Art. 22, 70 Abs. 2 (auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2), Art. 75 Abs. 3 und Art. 80 Abs. 3 stellt auf Antrag eines Beteiligten die Kreisverwaltungsbehörde die Entschädigung im Weg der Schätzung fest.“
54. In Art. 99 Abs. 2 werden nach der Zahl „63“ das Komma gestrichen und die Worte „80 bis 82“ durch die Worte „und 80“ ersetzt.
55. Art. 100 erhält folgende Fassung:
- „Art. 100
- (1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Art. 6 Abs. 2 Vorkehrungen anbringt, die den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Gewässerbett zu hindern,
 2. entgegen Art. 35 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1
 - a) einen Erlaubnisschein ohne die erforderliche Genehmigung ausstellt,
 - b) einem anderen den Fischfang ohne den erforderlichen Erlaubnisschein gestattet,
 - c) den erforderlichen Erlaubnisschein nicht bei sich führt oder diesen auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,
3. entgegen Art. 64 Abs. 1 Satz 1 bei Ausübung des Fischfangs den Fischereischein nicht bei sich führt oder diesen auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,
4. einer auf Grund des Art. 72 Abs. 1 vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten oder vom Bezirk erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
5. entgegen Art. 72 Abs. 2 ein Fischsterben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
6. entgegen Art. 78 Abs. 1 ohne Erlaubnis Fischwasser schlämmt, feste Stoffe entnimmt oder Wasserpflanzen oder Rohr- und Schilfbestände beseitigt,
7. einer Beschränkung oder einem Verbot nach Art. 80 Abs. 2 Satz 1 in einer Rechtsverordnung über einen Schonbezirk nach Art. 80 Abs. 1, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
8. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 87 Abs. 2 die Feststellung der Identität verweigert, den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt oder die mitgeführten Fanggeräte, die gefangenen Fische oder die Fischbehälter nicht besichtigen lässt,
9. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 87 Abs. 3 die Feststellung der Identität verweigert, einer Platzverweisung nicht Folge leistet oder sich der Sicherstellung von Fischen oder anderen Sachen widersetzt,
10. entgegen Art. 87 Abs. 5 Satz 1 oder 2 sein Fahrzeug nicht sofort anhält, den Fischereiaufseher nicht an Bord holt oder die Weiterfahrt aufnimmt.
- (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Art. 69 in nicht geschlossenen Gewässern ausliegende Fischerzeuge nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,
 2. entgegen Art. 77 Abs. 3 dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung des Wassers nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. ein gebrauchsfertiges Fanggerät auf einem Fischwasser, in oder an einem Wasserfahrzeug oder außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe eines Fischwassers mit sich führt, ohne in dem betreffenden Gewässer zum Fischfang befügt zu sein.
- (3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer die Fischereiausübung dadurch vereitelt, dass er
1. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Fische verscheucht,

2. die sachgerechte Verwendung eines Fanggeräts verhindert.

(4) ¹Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 bis 3 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden; Gegenstände in diesem Sinn sind auch die bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

56. Art. 101, 103, 104 und 106 werden aufgehoben.

57. Art. 108 erhält folgende Fassung:

„Art. 108

¹Perlfischereirechte, die bei Ablauf des 31. August 1986 dem Freistaat Bayern oder Dritten zustanden, bestehen seit dem 1. September 1986 als beschränkte Fischereirechte im Sinn des Art. 11 fort. ²Personen, die in der Zeit vom 1. September 1976 bis zum 31. August 1986 die Perlfischerei im Inland befugt ausgeübt haben, benötigen dazu weiterhin keinen Fischereischein.“

58. Art. 110 wird aufgehoben.

59. Art. 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Übergangsbestimmungen,
eingetretene Rechtswirkungen

(1) § 1 Nr. 29 berührt nicht bei Inkrafttreten dieses

Gesetzes bestehende Pachtverträge und ausgestellte Erlaubnisscheine sowie bereits laufende Verfahren zur Verpachtung von Fischereirechten des Freistaates Bayern.

(2) Die durch aufgehobene Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Bayerische Fischereigesetz mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2008 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. August 2008 treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung betreffend die Abmarkung der Fischereirechte vom 19. März 1909 (BayRS 219-3-F),
2. die Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes für Bayern vom 18. März 1909 (BayRS 793-2-L), geändert durch § 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 416).

München, den 10. Juni 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

400-7-I

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
im Vaterschaftsanfechtungsverfahren
und im Eheaufhebungsverfahren**

Vom 3. Juni 2008

Auf Grund von § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und § 1600 Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl I S. 441), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BGB für den Antrag auf Aufhebung einer Ehe vor einem nach §§ 606, 606a der Zivilprozessordnung zuständigen bayerischen Familiengericht ist die Regierung von Mittelfranken.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB für den Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft vor einem nach § 640a der Zivilprozessordnung zuständigen bayerischen Familiengericht ist die Regierung von Mittelfranken.

(3) Aufsichtsbehörde im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist das Staatsministerium des Innern.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2008 tritt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde im Eheaufhebungsverfahren vom 2. Mai 2000 (GVBl S. 293, BayRS 400-7-I) außer Kraft.

München, den 3. Juni 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

791-1-11-UG

**Verordnung
über die Zulassung von Ausnahmen
von den Schutzvorschriften
für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten
(Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV)**

Vom 3. Juni 2008

Auf Grund von § 43 Abs. 8 Sätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl I S. 686), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Ausnahmen für Kormorane

(1) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 abweichend von § 42 Abs. 1 BNatSchG die Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) durch Abschuss in einem Umkreis von 200 m um Gewässer erlaubt.

(2) Von der Gestattung ausgenommen sind

1. befriedete Bezirke gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Jagdgesetzes,
2. Naturschutzgebiete nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sowie Nationalparke nach Art. 8 BayNatSchG,
3. Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzverordnung.

(3) ¹Der Abschuss ist nur zulässig in der Zeit vom 16. August bis 14. März. ²In Schonbezirken nach Art. 80 des Fischereigesetzes für Bayern sowie in geschlossenen Gewässern nach Art. 2 des Fischereigesetzes für Bayern ist der Abschuss vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften in der Zeit vom 16. August bis 31. März zulässig. ³Nicht zulässig ist der Abschuss von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang. ⁴§ 11 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) gilt entsprechend.

(4) Zum Abschuss berechtigt sind Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind.

(5) Die höhere Naturschutzbehörde kann die Befugnis nach Abs. 1 entziehen, wenn von ihr unter Verstoß gegen die Abs. 1 bis 4 Gebrauch gemacht wird.

(6) ¹Abschussort (Jagdrevier, Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Abschussdatum, die Anzahl der jeweils abgeschossenen Kormorane und bei beringten Vögeln die Ringnummer sind der zuständigen Jagdbehörde bis spätestens 10. April jedes Jahres auf einem Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste

(§ 16 AVBayJG) mitzuteilen. ²Die Jagdbehörde übermittelt die Einlegeblätter bis zum 1. Mai jedes Jahres der zuständigen höheren Naturschutzbehörde.

§ 2

Ausnahmen für Biber

(1) ¹Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 abweichend von § 42 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG gestattet, Bibern (*Castor fiber*) in der Zeit vom 1. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten. ²Abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen Biberdämme, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden, und nicht besetzte Biberburgen beseitigt werden.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind erlaubt

1. an Kläranlagen, an Triebwerkskanälen von Wasserkraftanlagen sowie an gefährdeten Stau- und Hochwasserschutzanlagen wie Stauwehren, Deichen und Dämmen und
2. in den gemäß Abs. 3 festgesetzten Bereichen.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde kann erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen festsetzen, bei denen Maßnahmen nach Abs. 1 zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. ²Dies setzt voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen des Bibers in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht in

1. Naturschutzgebieten nach Art. 7 BayNatSchG sowie Nationalparks nach Art. 8 BayNatSchG,
2. Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 2c BayNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG und in Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Vogelschutzverordnung.

(5) ¹Zu Maßnahmen nach Abs. 1 ist berechtigt, wer

1. die erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann und

2. von der unteren Naturschutzbehörde hierzu bestellt ist.

²Ein Abschuss erfolgt im Benehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten (Revierinhaber).

(6) ¹Es dürfen nur für den Fang von Bibern geeignete Fallen verwendet werden. ²Beim Abschuss müssen Büchsenpatronen verwendet werden, deren Kaliber mindestens 6,5 mm beträgt; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben. ³Beim Töten von in Fallen gefangenen Bibern mit Pistolen oder Revolvern sowie bei der Abgabe von Fangschüssen mit Pistolen oder Revolvern muss die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule betragen. ⁴Die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte (§ 4 der Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) bleiben unberührt.

(7) Fang- und Abschussort (Gewässer oder Gewässerabschnitt und Gewässertyp) sowie Fang- und Abschussdatum, die Anzahl der jeweils gefangenen und getöteten Biber sowie Informationen über die Entsorgung bzw. den Verbleib der getöteten Tiere sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Ausnahmen für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung

(1) ¹Abweichend von § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es gestattet, Exemplare wild lebender Tier- und Pflanzenarten nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 der Natur zu entnehmen. ²Die Entnahme ist auf den für die Erreichung des jeweiligen Zwecks zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken. ³Die Exemplare sind, sofern möglich, nach der Zweckerfüllung unverzüglich an ihrem Entnahmeort wieder in die Natur zu entlassen. ⁴Die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie des § 7 BArtSchV und weitergehender Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden sowie des Landesamts für Umwelt, der Landesanstalten für Landwirtschaft sowie Wald und Forstwirtschaft, Leiter und die von diesen beauftragten Mitarbeiter wissenschaftlicher Fakultäten an staatlichen und nicht staatlichen Hochschulen im Sinn des Art. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes, Mitarbeiter der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns dürfen besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinn des § 10 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 BNatSchG für Zwecke der Forschung und Lehre der Natur entnehmen. ²Dies gilt nicht für europäische Vogelarten, Säugetiere sowie Tier- und Pflanzenarten, die in der aktuellen Fassung der Roten Liste der

gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns in den Gefährdungskategorien „vom Aussterben bedroht“ und „stark gefährdet“ aufgeführt sind. ³Die erhobenen Daten sind der örtlich zuständigen höheren Naturschutzbehörde für Zwecke der Arterfassung zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Entnahme ist der höheren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der betroffenen Artgruppe, des Entnahmegebiets und des Umfangs der Entnahme anzuzeigen.

(3) ¹Lehrer an öffentlichen oder privaten Unterrichtseinrichtungen im Sinn des Art. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, pädagogisches Personal von Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie sonstigen Umweltbildungseinrichtungen dürfen besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinn des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG aus für Bildungs- und Unterrichtszwecke angelegten Anlagen wie Teichen und Gärten für den Unterricht entnehmen. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die höhere Naturschutzbehörde kann die Entnahme ganz oder teilweise untersagen oder mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere um die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Regelung, des § 43 Abs. 8 BNatSchG und sonstiger naturschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2008 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2013 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 15. Juli 2008 treten die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 626, BayRS 791-1-9-UG), die Zweite Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten vom 27. Juli 2004 (GVBl S. 350, BayRS 791-1-11-UG) und die Verordnung über den Schutz von Weinbergschnecken vom 18. Januar 1974 (BayRS 791-1-4-UG), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 8. März 2001 (GVBl S. 172), außer Kraft.

München, den 3. Juni 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

215-4-1-1-I

Neunte Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung

Vom 19. Mai 2008

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 342), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Beiträge zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzfondsverordnung – KfV) vom 2. März 1997 (GVBl S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2007 (GVBl S. 141), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenschutzfonds werden für das Jahr 2008 festgesetzt auf:

1. 1 583 000 € für den Freistaat Bayern,
2. 791 500 € für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 19. Mai 2008

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2230-2-3-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Bayerischen Elitförderungsgesetzes**

Vom 20. Mai 2008

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Elitförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 14 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Elitförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WFK) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundbetrag der Graduiertenstipendien beträgt monatlich 1 050 €, der Grundbetrag der Postgraduiertenstipendien 1 250 €.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

München, den 20. Mai 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

227-3-2-1-UK/WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern¹⁾**

Vom 20. Mai 2008

Auf Grund von Art. 128 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 158), und Art. 21 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, hinsichtlich § 19 Abs. 7 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) vom 8. Februar 1999 (GVBl S. 40, BayRS 227-3-2-1-UK/WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 19 folgende Fassung:

„§ 19 Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise“.

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise

(1) ¹Wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen oder einem nach europäischen Recht gleichgestellten Drittstaat eine Qualifikation als Fachsportlehrer im freien Beruf in einer der Ausbildungsrichtungen Skilehrer oder Berg- und Skiführer erworben hat, bedarf zur Aufnahme und Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit in Bayern nach den Vorschriften der Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer (BayRS 227-4-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Berg- und Skiführer in Bayern (BayRS 227-4-2-UK) in der jeweils geltenden Fassung der Anerkennung seiner Berufsqualifikation, insoweit diese berufliche Tätigkeit

nicht nur vorübergehend und gelegentlich ausgeübt werden soll. ²Ob eine berufliche Tätigkeit von Dauer oder regelmäßiger Wiederholung angestrebt wird, beurteilt die Technische Universität München auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141).

(2) ¹Die Technische Universität München entscheidet über die Anerkennung nach Abs. 1. ²Sie ist darüber hinaus zuständige Behörde nach Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) ¹Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn

1. die Berufsqualifikation in den Anerkennungsbe-
reich der Richtlinie 2005/36/EG fällt,
2. die Qualifikation im Herkunftsmitgliedstaat zur
Ausübung des Berufs eines Fachsportlehrers der
betreffenden Ausbildungsrichtungen berechtigt,
3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach-
gewiesen sind und
4. eine Ausgleichsmaßnahme nach Feststellung der
Prüfungsbehörde nicht erforderlich ist oder er-
folgreich absolviert wurde.

²Mit dem schriftlichen Antrag auf Feststellung der Anerkennung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Gültiger Reisepass oder Personalausweis in be-
glaubigter Kopie,
2. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. Zeugnisse über die Berufsqualifikation als Fach-
sportlehrer in beglaubigter Kopie,
4. Lebenslauf (mit tabellarischer Darstellung des
Ausbildungsgangs),
5. Nachweis der beruflichen Erfahrungen,
6. Erklärung darüber, für welche Ausbildungsrich-
tung die Anerkennung beantragt wird.

³Über die Vorlage weiterer Unterlagen entscheidet die Technische Universität München.

(4) Bewerber, die eine andere als die deutsche Muttersprache haben oder bei denen Zweifel an ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen be-

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141).

stehen, haben den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse durch die Vorlage des „Goethe-Zertifikats B2“ eines Goethe-Instituts zu erbringen.

(5) ¹Eine Ausgleichsmaßnahme ist nur erforderlich, wenn und soweit die zur Anerkennung beantragte Berufsqualifikation auch unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufserfahrung nicht den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich Voraussetzungen, Ausbildung und Prüfungen entspricht. ²Die Technische Universität München soll binnen eines Monats nach vollständiger Antragstellung gegenüber dem Antragsteller schriftlich feststellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs erforderlich ist. ³Für die Ausgleichsmaßnahme vorzusehende Sachgebiete und Einzelprüfungen werden auf der Grundlage dieser Verordnung festgelegt. ⁴Der Antragsteller kann zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang wählen.

(6) ¹Im Rahmen der Eignungsprüfung muss der Bewerber die wesentlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse für die Ausübung der zur Anerkennung beantragten Berufsqualifikation nachweisen. ²Die Eignungsprüfung wird von der Technischen Universität München grundsätzlich in Verbindung mit den entsprechenden Fachsportlehrerprüfungen in Bayern durchgeführt und kann zweimal wiederholt werden.

(7) ¹Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird von der Technischen Universität München entsprechend dem Prüfungsaufwand eine Prü-

fungsgebühr für Skilehrer zwischen 75 € und 200 €, für Berg- und Skiführer zwischen 75 € und 1000 € festgesetzt. ²Die Verordnung über die Prüfungsgebühren des Sportzentrums der Technischen Universität München für die Prüfungen für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern bleibt davon unberührt.

(8) ¹Im Anpassungslehrgang nimmt der Antragsteller an einer Zusatzausbildung unter Aufsicht und Verantwortung eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgebildeten Staatlich geprüften Skilehrers oder Staatlich geprüften Berg- und Skiführers teil. ²Der Anpassungslehrgang wird mit einer Bewertung abgeschlossen. ³Die Technische Universität München bestimmt Umfang, Inhalte und Bewertung des Anpassungslehrgangs, die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers sowie die Skischule oder die Bergschule, an der der Anpassungslehrgang durchzuführen ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 in Kraft.

München, den 20. Mai 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

2120-3-UG

Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung

Vom 23. Mai 2008

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung – LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl S. 886, BayRS 2120-3-UG), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), wird wie folgt geändert:

1. Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
2. Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:
 - „7. Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl I S. 1002), insbesondere Erlass der erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall und Festlegung des elektronischen Formats für die vom Betreiber zu übermittelnden Informationen,
 8. Erhebung der für die Berichterstattung nach

Art. 15 der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABlEG Nr. L 332 S. 91, ber. 2001 Nr. L 145 S. 52) erforderlichen Informationen und deren Zuleitung an das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Der Inhalt der Berichterstattung ergibt sich aus der an den Mitgliedstaat gerichteten Entscheidung der Europäischen Kommission.“

§ 2

§§ 10 bis 15 und Anlagen 1 bis 3 der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 12. Dezember 2001 (GVBl S. 1066, BayRS 753-1-20-UG, 753-1-6-UG) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

München, den 23. Mai 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Otmar B e r n h a r d , Staatsminister

2210-2-19-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Bayreuth**

Vom 28. Mai 2008

Auf Grund von Art. 106 Abs. 2 Satz 1 und Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 156), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2007 (GVBl S. 367, BayRS 2210-2-19-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zwei von den Fachschaften benannte Fachschaftsmitglieder, wobei es sich bei mindestens einem Fachschaftsmitglied um den Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin bzw. um seine oder ihre Stellvertretung handeln muss.“

2. Es wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Wahlen

(1) Bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen zum Senat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4), zum Hochschulrat (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3), zu den Fakultätsräten und zur Studierendenvertretung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) ist es zulässig, die zustehende Stimmzahl auf mehr als einen Wahlvorschlag aufzuteilen.

(2) Das Nähere regelt die Grundordnung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

München, den 28. Mai 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

300-2-3-J

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 4. Juni 2008

Auf Grund des Art. 48 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen (BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2008 (GVBl S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Amtsgericht Cham
Zweigstelle in Waldmünchen;“

2. Nr. 9 der Anlage zu § 2 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

München, den 4. Juni 2008

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2235-1-1-1-UK

Druckfehlerberichtigung

In Anlage 7 der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung vom 5. Mai 2008 (GVBl S. 262) ist in der Überschrift nach dem Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ die Fußnote „¹⁾“ auszubringen.

753-1-12-UG

Berichtigung

In § 1 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Eigenüberwachungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl S. 294) wird die Jahreszahl „2008“ in die Jahreszahl „2006“ berichtigt.

München, den 5. Juni 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Karolina G e r n b a u e r , Ministerialdirektorin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134